



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



zu Drucksachen 16/5035/5092

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

MinDir Clemens Neumann

Leiter der Abteilung 5 – Biobasierte Wirtschaft,
Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

An die
Mitglieder des Ausschusses für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und
Forsten des Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3104

FAX +49 (0)30 18 529 - 3111

E-MAIL AL5@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 511-31104/0014

DATUM 09.07.2015

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung,
Weinbau und Forsten des Landtags Rheinland-Pfalz zur Düngeverordnung danke ich Ihnen.

Gerne komme ich auch Ihrer Bitte nach einer schriftlichen Stellungnahme nach.

Die Novelle der Düngeverordnung dient der fachlichen Weiterentwicklung der Vorgaben zur Düngung in Deutschland und gleichzeitig der Umsetzung der düngungsrelevanten Teile der EG-Nitratrichtlinie. Auf der Grundlage des Berichts der Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Evaluation der Düngeverordnung“ hat das BMEL eine Änderung der Verordnung vorbereitet, die weitgehend auch die aus Sicht der EU-Kommission erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Düngung beinhaltet. Wie Sie wissen, bereitet die EU-Kommission eine Klage gegen Deutschland im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens wegen nicht ausreichender Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie vor.

Im Juni 2015 wurde den Bundesressorts ein überarbeiteter Verordnungsentwurf zur Stellungnahme übermittelt. Die im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung eingebrachten Stellungnahmen wurden ausgewertet und, soweit erforderlich und sachlich gerechtfertigt, berücksichtigt. Dabei wurden auch viele der von Ihnen in den Anträgen zur Beschlussfassung angesprochenen Punkte geprüft.

Nach Abschluss der Ressortabstimmung zum überarbeiteten Verordnungsentwurf sind die Notifizierung bei der EU-Kommission und die Durchführung der strategischen Umweltprü-

fung vorgesehen. Das BMEL strebt die Befassung im Bundesrat für das 4. Quartal 2015 an.

Der überarbeitete Entwurf schafft aus Sicht des BMEL einen angemessenen Ausgleich zwischen den Forderungen der EU-Kommission, den Ansprüchen der Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer und den berechtigten Anliegen der Landwirte.

Das BMEL geht davon aus, dass mit einer praxisgerechten Umsetzung der Novelle in den Ländern mittelfristig mit deutlichen Verbesserungen bei der Verringerung des Nitrateintrages in die Gewässer zu rechnen ist. Die geplante Novelle wird damit auch zur Erreichung der Gewässerschutzziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

Für einige der vorgesehenen Regelungen in der neuen Düngeverordnung ist eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen im Düngegesetz erforderlich. Diese betreffen

- die Einführung standortspezifischer Obergrenzen für die Stickstoffdüngung,
- die Einbeziehung von Biogasgärresten in die 170 kg N/ha-Regelung und
- die Aufnahme einer Verfahrensregelung zum Aufstellen des Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie.

Damit auch künftig die Stoffkreisläufe in der landwirtschaftlichen Produktion nachhaltig und ressourceneffizient erfolgen, soll die Zweckbestimmung des Düngegesetzes erweitert und die Rechtsgrundlage für die Ermittlung betrieblicher Gesamtbilanzen geschaffen werden.

Dafür wird kurzfristig eine Arbeitsgruppe gebildet, die die entsprechenden Grundlagen für die Bilanzierung der Stoffkreisläufe erarbeitet. Zunächst ist vorgesehen, dass das Verfahren nur für größere Betriebe mit hohem Viehbesatz (mehr als 2000 Mastschweineplätze je Betrieb oder mehr als 3 GV/ha) durchgeführt wird.

Im Rahmen der Ressortabstimmung des Referentenentwurfs zur Änderung des Düngegesetzes wird gleichzeitig geprüft, ob den Ländern die Rechtsgrundlage für einen Datenabgleich mit Erhebungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Daten aus InVeKos, HIT oder dem Tierseuchenrecht) für düngerechtliche Zwecke geschaffen werden kann. Eine Erhebung oder Nutzung von Daten für andere als die ursprünglichen Erhebungszwecke ist grundsätzlich nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zulässig, z. B. wenn der Betroffene einwilligt oder eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zulässt. Eine entsprechende gesetzliche Regelung hätte eine nicht unerhebliche verfassungs- und datenschutzrechtliche Tragweite und steht deshalb unter dem Vorbehalt einer vertieften Prüfung im Rahmen der weiteren Ressortabstimmung.

Mit der Novelle der Düngeverordnung entwickeln wir das auf den Beratungsempfehlungen der Länder basierende System der Düngedarfsermittlung weiter. Es ist ein großer Erfolg, dass es gelungen ist, der EU-Kommission die aus der Weiterentwicklung unseres bisherigen Systems resultierenden Vorteile zu vermitteln. Sie hat dieses System nunmehr grundsätzlich

anerkannt. Damit gewährleisten wir auch künftig die Produktion von hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln sowie von Rohstoffen zur Energieerzeugung in Deutschland.

Zu einigen der in den Anträgen der Fraktionen des Landtags Rheinland-Pfalz aufgeworfenen Fragestellungen habe ich folgende Anmerkungen:

Zur Länderermächtigung:

Die Ermächtigungen der Länder in der Verordnung werden deutlich erweitert. Soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist, können die Länder künftig Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen über die Ermittlung des Düngebedarfs und den Nährstoffvergleich erlassen. Dies dient insbesondere der Verbesserung der Transparenz und der Vereinfachung der Kontrolle.

Der Erlass von zusätzlichen Regelungen in Gebieten mit hoher Nitratbelastung ist künftig für die Länder verpflichtend. Sie müssen geeignete Maßnahmen erlassen, die zu einer Verbesserung der Grundwassersituation führen. Folgende zusätzliche Maßnahmen können ergriffen werden:

- Deckelung der zusätzlichen Nachdüngung im Vegetationsverlauf aufgrund vorangegangener Witterungsereignisse auf maximal 10 Prozent des ermittelten Düngebedarfs,
- Erweiterung der Mindestabstände von Düngungsmaßnahmen zu Gewässern (allgemein von vier auf fünf Meter, auf stark geneigten Flächen von fünf auf zehn Meter),
- Verlängerung der Sperrzeit für die Stickstoffdüngung im Gemüseanbau um vier Wochen,
- Verringerung der Grenzwerte für die Ausnahme kleiner Betriebe von der Düngebedarfs-ermittlung und vom Nährstoffvergleich auf die Werte der derzeit geltenden Düngeverordnung,
- Absenkung des Kontrollwerts des Nährstoffvergleichs ab Inkrafttreten der Verordnung auf 50 kg N/ha und ab dem Jahr 2018 auf 40 kg N/ha,
- Einführung verbindlicher Untersuchungspflichten für Wirtschaftsdünger,
- Einführung verbindlicher Bodenuntersuchungen auf verfügbaren Stickstoff,
- Erhöhung des Fassungsvermögens von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern auf sieben Monate.

Die Verschärfungen sind für Gebiete im Einzugsbereich von belasteten Grundwassermessstellen zu erlassen. Um dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen, werden Betriebe, die im Nährstoffvergleich nachweisen, dass sie den Kontrollwert von 35 kg N/ha unterschreiten, von den zusätzlichen Auflagen befreit.

Gleichzeitig wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, in Gebieten mit geringer Nitratbelastung für dort wirtschaftende Landwirte Ausnahmen von bestimmten Regelungen zulassen.

Das betrifft folgende Vorschriften:

- Verkürzung der Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist, festen Gärückständen und Kompost im Herbst und Winter auf einen Monat.
- Verringerung Mindestlagerdauer für Festmist auf zwei Monate.
- Erhöhung der Bagatellgrenze für die Aufzeichnung des Düngedarfs und des Nährstoffvergleichs auf 30 Hektar, sofern nicht mehr als drei Hektar Sonderkulturen angebaut werden und nicht mehr als 1,4 GV je Hektar halten und keine betriebsfremden Wirtschaftsdünger aufgenommen werden. Dies muss kontrollfähig ausgestaltet werden.
- Keine Erhöhung der Mindestlagerdauer für flüssige Wirtschaftsdünger auf neun Monate in Rinder haltenden Betrieben mit mehr als 3 GV je Hektar, sofern diese über ausreichende Grünlandflächen für die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Wirtschaftsdünger verfügen.

Die Einführung von Länderermächtigungen mit strengeren Maßnahmen in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten bzw. Erleichterungen in Gebieten mit geringer Nitratbelastung war ein ausdrücklicher Wunsch der Länder im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung. Nach zahlreichen Gesprächen wird diese Regelung auch von der EU-Kommission unterstützt.

Zu den Sperrfristen:

Die EU-Kommission hat im laufenden Vertragsverletzungsverfahren klare Forderungen hinsichtlich der Beschränkung der Düngung im Herbst gestellt und eine deutliche Ausweitung der Sperrzeiten für die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Herbst und Winter gefordert.

Die Sperrfrist auf Ackerland soll künftig generell ab der Ernte der Hauptfrucht beginnen. Abweichend davon dürfen Zwischenfrüchte, [Wintergerste] [Wintergetreide] und Winterraps sowie Feldfutter noch bis 1. Oktober gedüngt werden. Es dürfen bei Vorliegen eines Düngedarfs aber nicht mehr als 60 kg Gesamtstickstoff aufgebracht werden.

Da sich die Vegetationsentwicklung nicht an kalendarischen Terminen orientiert und um regionalen klimatischen Bedingungen sowie naturräumlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, werden die Länder ermächtigt, den Verbotszeitraum um vier Wochen zu verschieben. Die Dauer des Verbotszeitraums darf dabei allerdings nicht verkürzt werden.

Die EU-Kommission fordert zudem die Festsetzung von Verbotszeiträumen für jegliche stickstoffhaltige Düngemittel, also auch für Festmist von Huf- und Klautieren, Komposte und feste Gärückstände. Hier liegen bereits einige EuGH-Urteile bezüglich der Sperrzeitregelungen für Festmist anderer EU-Mitgliedstaaten vor.

Das BMEL muss daher der Forderung nachkommen. Der Verordnungsentwurf sieht eine kurze Sperrfrist von 2,5 Monaten für Festmist von Huf- und Klautieren, Komposte und feste

Gärrückstände vor. In nicht belasteten Gebieten können die Länder den Verbotszeitraum auf einen Monat verkürzen und auch die erforderliche Lagerkapazität auf mindestens zwei Monate verringern.

Zur Grünlanddüngung:

Die Düngebedarfsermittlung für Grünland basiert auf den Empfehlungen der Länder. Sie wird jedoch dahingehend vereinfacht, dass der Rohproteinabgleich nicht mehr verpflichtend, sondern optional ausgestaltet ist, da nicht alle Landwirte über die entsprechenden Untersuchungen verfügen. Zudem werden die anrechenbaren Verluste der von den Tieren während der Weidetage ausgebrachten Stickstoffmenge bei der Weidehaltung von 40 auf 60 Prozent angehoben. Damit wird die Weidehaltung auch gegenüber den Festmistverfahren besser gestellt.

Zur Ausbringungstechnik:

Da die modernen Ausbringungstechniken nicht auf allen Standorten eingesetzt werden können, sieht die Novelle der Düngeverordnung die Möglichkeit von Ausnahmen vor, wenn die Einhaltung der Vorgaben auf Grund der naturräumlichen oder agrarstrukturellen Besonderheiten des Betriebes unmöglich oder unzumutbar ist. Zu diesen Ausnahmefällen zählt auch, wenn ein Einsatz der für die Einhaltung der Vorgaben erforderlichen Geräte aus Sicherheitsgründen ausscheidet.

Zudem sollen neben der Schleppschlauch-, Schleppschuh- und Injektionstechnik auch andere bodennahe Ausbringungsverfahren zulässig bleiben. Erforderlich ist aber die Verringerung der Ammoniakemissionen, um unsere Verpflichtungen aus der europäischen Luftreinhalte-richtlinie (NEC-RL) einzuhalten. Außerdem wird dadurch Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern besser ausgenutzt.

Zu den Vorschriften zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern:

Die Regelung in der Novelle der Düngeverordnung zur Lagerung flüssiger Wirtschaftsdünger sieht grundsätzlich einen Zeitraum von sechs Monaten vor. Ausschließlich Betriebe, die mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche halten, oder Betriebe, die Wirtschaftsdünger erzeugen und über keine eigenen Ausbringungsflächen verfügen, müssen ab 2020 eine Lagerkapazität von neun Monaten vorweisen.

Für Festmist wurde die erforderliche Lagerdauer von vier auf mindestens drei Monate verringert. Zudem können die Länder in Gebieten mit geringer Nitratbelastung den Verbotszeitraum für die Aufbringung von Festmist auf einen Monat verkürzen und damit auch die erforderliche Lagerkapazität auf mindestens zwei Monate verringern.

Zum Entwurf der AwSV


Das BMEL verfolgt das Ziel, bestehende JGS-Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AwSV bereits errichtet sind, von den Regelungen der AwSV auszunehmen. Die Länder

wurden bereits vom BMEL um eine entsprechende Bundesratsinitiative zur Änderung des Maßgabebeschlusses des Bundesrats zur AwSV gebeten.

Zur Phosphatdüngung:

In den Ressortverhandlungen, die nach der Anhörung der Länder und Verbände stattfanden, haben sich BMEL und BMUB darauf verständigt, dass auch künftig auf den hoch oder sehr hoch mit Phosphat versorgten Böden eine Phosphatdüngung bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr erfolgen kann. Zudem soll die Vorschrift für den Nährstoffvergleich bei Phosphat vereinfacht werden. Auch künftig ist der Vergleich auf Betriebsebene ausreichend. Mit Blick auf den ressourceneffizienten Umgang mit Phosphat wird jedoch der Kontrollwert ab dem Jahr 2018 auf 10 kg Phosphat je Hektar verringert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'P' followed by several cursive letters, likely representing the name of the official.